

(Anzeige und Ablieferung von Platinvorräten.) Mit einer in der heutigen Ausgabe des Reichsgesetzblattes zur Verantbarung gelangenden Verordnung wird die Anzeige der Platinvorräte an die Zentralrequisitionskommission im Kriegsministerium bis 20. April nach dem Stande vom 3. April vorgeschrieben. Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf alle Metalle der Platingruppe und deren Legierungen. Anzuzeigen sind nicht nur die Vorräte an unverarbeiteten Metallen einschließlich Erze, Vorprodukte, Rückstände, Abfälle und Altmaterial, Salze und Lösungen, sondern auch vorgearbeitete oder fertiggearbeitete Bleche, Drähte, Röhren, Tiegel, Schalen, Kessel, Folien, Elektroden, Gewebe, Netze, Laboratoriums- und Fabrikationsgeräte, und zwar gleichviel, ob diese Gegenstände derzeit in Benutzung stehen oder nicht. Ferner unterliegen der Anzeigepflicht insbesondere auch unfertige Schmuckstücke, Luxusgegenstände und Einzelbestandteile zu solchen. Die vorgeschriebenen Anmeldebögen liegen bei den Handels- und Gewerbetreibern und beim Allgemeinen österreichischen Apothekerverein (Wien, 9. Bezirk, Spitalgasse Nr. 31) auf. Alle Vorräte an den angeführten Metallen und Gegenständen sind zwischen dem 20. und 30. April als Wertsendung an die k. k. Uebernahmskommission für Metalle und Legierungen in Wien (6. Bezirk, Mariahilferstraße Nr. 47) einzusenden. Gleichzeitig mit der Absendung ist dieser Uebernahmskommission und der Zentralrequisitionskommission im Kriegsministerium ein genaues Versandverzeichnis einzusenden. Ansuchen um Befreiung von der Ablieferung, die genau begründet sein müssen, sind bei letzterer Kommission spätestens bis zum 20. April einzubringen. Die Grundpreise und Zuschläge für die von der Uebernahmskommission festzusetzenden Vergütungen werden im Reichsgesetzblatt kundgemacht werden.